

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2010

Herausgegeben in Hildesheim am 14. Juli 2010

Nr. 28

Inhalt	Seite
10.06.2010 - Entwidmung von Hausschutzräumen, Landkreis Hildesheim	460
07.07.2010 - Inkrafttreten der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Wald“, Ortschaft Nettlingen, Gemeinde Söhlde	461
07.07.2010 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Helmser Straße“, Ortschaft Nettlingen, Gemeinde Söhlde	463
07.07.2010 - Inkrafttreten der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mölme, Innenbereichssatzung „Mölme-West“	465
07.07.2010 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Ladekamp“, Ortschaft Söhlde, Gemeinde Söhlde	467
07.07.2010 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Wohnpark Wilhelm Bruns“, Ortschaft Söhlde, Gemeinde Söhlde	469
09.07.2010 - Vereinbarung zwischen der Region Hannover und dem Landkreis Hildesheim bezüglich der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten „Leine-Heide-Radweg“, Landkreis Hildesheim	471
12.07.2010 - Vorläufige Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Eberholzen, Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hannover	472
12.07.2010 - Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles mit Güllebehälter und Futtersilos in der Gemarkung Adensen, Gemeinde Nordstemmen	473

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Öffentliche Bekanntmachung

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
- Fachdienst Notfallmanagement-

31134 Hildesheim, 10.06.2010
Bischof-Janssen-Str. 31

Entwidmung von Hausschutzräumen

Es ergeht folgende Entscheidung:

1. Das bauliche Veränderungsverbot für alle Hausschutzräume im Landkreis Hildesheim wird aufgehoben. Mit der Aufhebung des baulichen Veränderungsverbotes ist die Entwidmung von der Zweckbestimmung als Hausschutzraum verbunden.
2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes, des Landes Niedersachsen oder des Landkreises Hildesheim auf Rückerstattung von im Rahmen der Errichtung gewährten Zuwendungen besteht.
3. Es wird festgestellt, dass keine Ansprüche der Eigentümer gegenüber dem Bund, dem Land Niedersachsen oder dem Landkreis Hildesheim auf Kostenübernahme für Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Hausschutzräumen oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen bestehen.

Begründung:

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- u. Katastrophenhilfegesetz – ZSKG) i. V. m. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG).

Aufgrund der veränderten Bedrohungslage nach Auflösung des Ost-West-Konflikts zu Beginn der 1990er Jahre werden die Hausschutzräume nicht mehr für Zivilschutzzwecke des Bundes benötigt. Hausschutzräume können ohne zivilschutzrechtliche Einschränkungen genutzt und verändert werden.

Für die Errichtung von Hausschutzräumen waren pauschale Zuschüsse auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden gemäß der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen in der Fassung vom 7. Juli 1972 gewährt worden.

Die mit den Zuschüssen beschafften Gegenstände bzw. errichteten Gebäude stehen nicht im Eigentum des Bundes, des Landes Niedersachsen oder des Landkreises Hildesheim, so dass ein dinglicher Anspruch auf Kostenbeteiligung bei Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Hausschutzräumen oder Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen nicht besteht. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht.

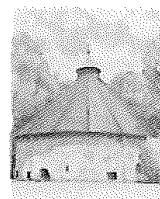
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, einzulegen.

Im Auftrag


Köhler

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Nutzungsänderung und/oder baulichen Veränderung der Schutzräume die baurechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Baugenehmigungsfrei sind diese nur dann, wenn das öffentliche Baurecht an die neue Nutzung keine anderen oder weitergehenden Anforderungen stellt (vgl. § 69 Abs. 4 Nr. 1 Niedersächsische Bauordnung - NBauO). Eine Genehmigungspflicht entsteht in jedem Fall, wenn Hausschutzräume künftig als Aufenthaltsräume genutzt werden sollen.



Bettrum
Feldbergen
Groß Himstedt
Hobeneggelsen
Klein Himstedt
Mölme
Nettlingen
Söhlde
Steinbrück

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Am Wald“ (Ortschaft Nettlingen)

Der Rat der Gemeinde Söhlde hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. „Helmser Straße“ gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung des Gesetzes vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 474), in der derzeit gültigen Fassung, mit textlichen Festsetzungen als Satzung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 beziehen Grundstücksflächen im Bereich des Sportplatzes in Nettlingen an der Landesstraße nach Nordassel sowie unmittelbar nördlich des Sportplatzes gelegene Grundstücksflächen ein.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 1. Änderung und der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 sind in der nachstehenden Lageskizze jeweils durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Gemäß § 2 a BauGB wurde als gesonderter Teil der Begründung ein Umweltbericht ausgearbeitet, der die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim treten die 1. Änderung und die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 in Kraft.

Die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde in Söhlde, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, während der Sprechstunden der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 17.30 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung kann Auskunft verlangt werden.

Bekanntmachung im Amtsblatt.doc / Ge

Seite 1 von 2

SPRECHZEITEN:

Vormittags: Mo, Di, Do, Fr
9.00 bis 12.00 Uhr
Nachmittags: Mo

RATHAUS:

Bürgermeister-Burgdorf-Str.8
31185 Söhlde
Telefon: 05129 / 972-0

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Hildesheim (BLZ 259 501 30) Kto.-Nr. 041 856 417
Volksbank Hildesheimer Börde eG (BLZ 259 915 28) Kto.-Nr. 180 161 900
Posteiroamt Hannover (BLZ 250 100 30) Kto.-Nr. 21 524-309

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache unter Tel. 05129/ 972 - 0 einzusehen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

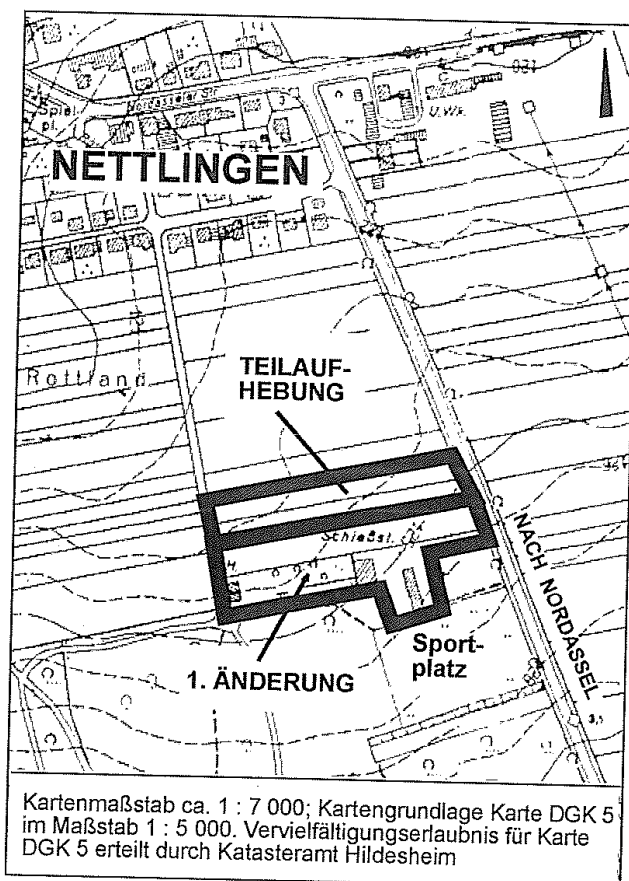
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

L A G E S K I Z Z E

Söhle, den 07.07.2010

Bender
Bürgermeister





Betrum
Feldbergen
Groß Himstedt
Hoheneggelsen
Klein Himstedt
Mölme
Nettlingen
Söhlde
Steinbrück

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 "Helmser Straße" (Ortschaft Nettlingen)

Der Rat der Gemeinde Söhlde hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 "Helmser Straße" gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung des Gesetzes vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 474), in der derzeit gültigen Fassung, mit textlichen Festsetzungen als Satzung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 bezieht Grundstücksflächen an der "Helmser Straße", neben der Kirche St. Maria vom Hl. Rosenkranz, in der Ortschaft Nettlingen ein.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 ist in der nachstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Gemäß § 2a BauGB wurde als gesonderter Teil der Begründung ein Umweltbericht ausgearbeitet, der die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde in Söhlde, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, während der Sprechstunden der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 17.30 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung kann Auskunft verlangt werden.

Bekanntmachung im Amtsblatt.doc / Ge

Seite 1 von 2

SPRECHZEITEN:

Vormittags: Mo, Di, Do, Fr
9.00 bis 12.00 Uhr
Nachmittags: Mo

RATHAUS:

Bürgermeister-Burgdorf-Str.8
31185 Söhlde
Telefon: 05129 / 972-0

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Hildesheim (BLZ 259 501 30) Kto.-Nr. 041 856 417
Volksbank Hildesheimer Börde eG (BLZ 259 915 28) Kto.-Nr. 180 161 900
Posteiroamt Hannover (BLZ 250 100 30) Kto.-Nr. 21 524-309

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache unter Tel. 05129/ 972 - 0 einzusehen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

L A G E S K I Z Z E

Söhle, den 07.07.2010


Bänder
Bürgermeister





Bettrum
Feldbergen
Groß Himstedt
Hoheneggelsen
Klein Himstedt
Mölme
Nettlingen
Söhlde
Steinbrück

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mölme (Innenbereichssatzung) gem. § 34 BauGB mit Begründung und Umweltbericht

Der Rat der Gemeinde Söhlde hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mölme (Innenbereichssatzung - "Mölme-West") gem. § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung des Gesetzes vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 474), in der derzeit gültigen Fassung, mit textlichen Festsetzungen als Satzung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 BauGB bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Innenbereichssatzung bezieht Flurstücke am Westrand der Ortslage Mölme, westlich des „Mölmer Rings“, beidseitig der Straße „Wellenweg“ und östlich der Straße „Am Steinhof“ ein.

Der Geltungsbereich ist in dem nebenstehenden Übersichtsplan durch eine dicke Schwarze Linie umrandet.

Für teilweise aus dem Außenbereich einbezogene Flurstücke im nördlichen Satzungsbereich wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vorgenommen und in einem Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zur Satzung.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt die Innenbereichssatzung in Kraft.

Die Innenbereichssatzung mit Begründung und Umweltbericht kann im Rathaus der Gemeinde in Söhlde, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, während der Sprechstunden der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 17.30 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt der Innenbereichssatzung einschließlich Begründung und Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Bekanntmachung im Amtsblatt.doc / Ge

SPRECHZEITEN:

Vormittags: Mo, Di, Do, Fr
9.00 bis 12.00 Uhr
Nachmittags: Mo

RATHAUS:

Bürgermeister-Burgdorf-Str.8
31185 Söhlde
Telefon: 05129 / 972-0

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Hildesheim (BLZ 259 501 30) Kto.-Nr. 041 856 417
Volksbank Hildesheimer Börde eG (BLZ 259 915 28) Kto.-Nr. 180 161 900
Postleiroamt Hannover (BLZ 250 100 30) Kto.-Nr. 21 524-309

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache unter Tel. 05129/ 972 - 0 einzusehen.

Unbeachtlich werden

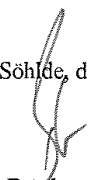
1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. (trifft für die Innenbereichssatzung nicht zu)
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Innenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

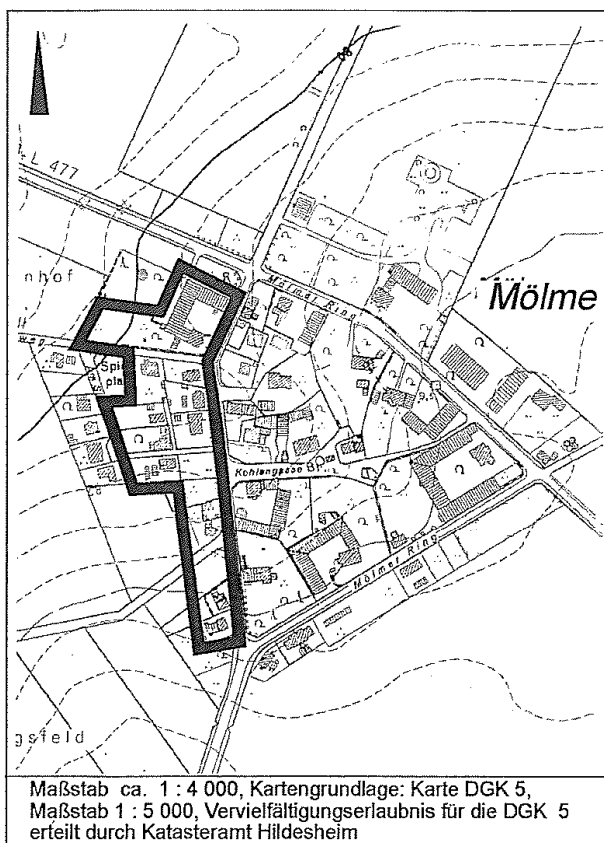
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

L A G E S K I Z Z E

Söhle, den 07.07.2010



Bänder
Bürgermeister





Betrum
Feldbergen
Groß Himstedt
Hoheneggelsen
Klein Himstedt
Mölme
Nettlingen
Söhlde
Steinbrück

GEMEINDE SÖHLDE
- Der Bürgermeister -

SÖHLDE, DEN 07.07.2010

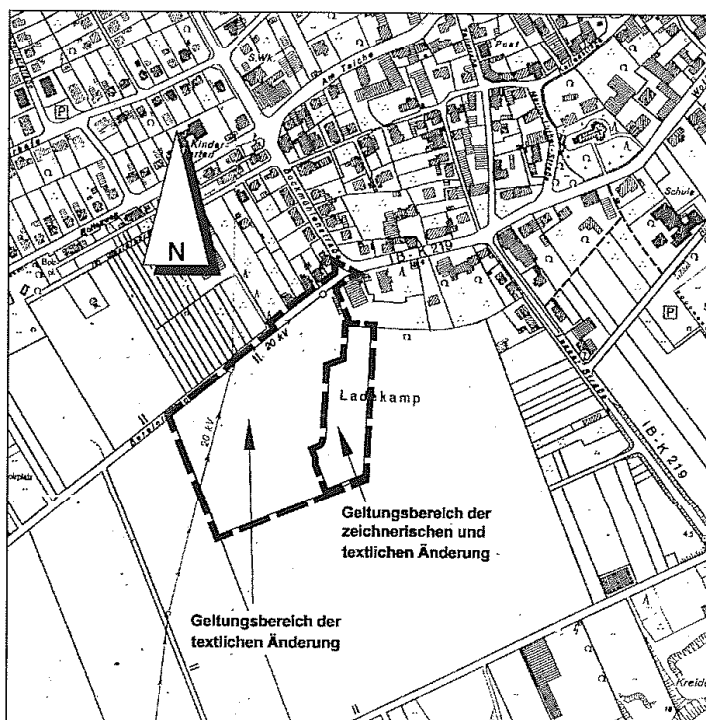
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Söhlde

Der Rat der Gemeinde Söhlde hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 und Örtliche Bauvorschrift „Ladekamp“, als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 und Örtliche Bauvorschrift „Ladekamp“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Das Gebiet der 1. Änderung betrifft den südwestlichen Ortsrand Söhlde und umfasst eine zeichnerische Änderung im mittleren Bereich sowie eine textliche Änderung der Örtlichen Bauvorschrift für den westlichen Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Bekanntmachung im Amtsblatt.doc / Ge

SPRECHZEITEN:

Vormittags: Mo, Di, Do, Fr
9.00 bis 12.00 Uhr
Nachmittags: Mo

RATHAUS:

Bürgermeister-Burgdorf-Str.8
31185 Söhlde
Telefon: 05129 / 972-0

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Hildesheim (BLZ 259 501 30) Kto.-Nr. 041 856 417
Volksbank Hildesheimer Börde eG (BLZ 259 915 28) Kto.-Nr. 180 161 900
Postleiroamt Hannover (BLZ 250 100 30) Kto.-Nr. 21 524-309

Seite 1 von 2

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 und Örtliche Bauvorschrift „Ladekamp“ kann im Rathaus der Gemeinde Söhlde, Bürgermeister-Burgdorf-Str. 8, 31185 Söhlde, während der Sprechzeiten

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Bender
Bürgermeister



Bettrum
Feldbergen
Groß Himstedt
Hobeneggelsen
Klein Himstedt
Mölme
Nettlingen
Söhlde
Steinbrück

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 14 "Wohnpark Wilhelm Bruns" (Ortschaft Söhlde)

Der Rat der Gemeinde Söhlde hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 den im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 14 "Wohnpark Wilhelm Bruns" gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung des Gesetzes vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 474), in der derzeit gültigen Fassung, mit textlichen Festsetzungen als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 bezieht Flurstücke zwischen der „Bürgermeister-Burgdorf-Straße“ und der Straße „Am Sellhof“ unmittelbar östlich des Rathauses in der Ortschaft Söhlde ein.

Der Geltungsbereich ist in dem nebenstehenden Übersichtsplan durch eine dicke Schwarze Linie umrandet.

Der Bebauungsplan wurde ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt der Bebauungsplan Nr. 14 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 14 mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde in Söhlde, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, während der Sprechstunden der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 17.30 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 14 einschließlich Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Bekanntmachung im Amtsblatt.doc / Ge

SPRECHZEITEN:

Vormittags: Mo, Di, Do, Fr
9.00 bis 12.00 Uhr
Nachmittags: Mo

RATHAUS:

Bürgermeister-Burgdorf-Str.8
31185 Söhlde
Telefon: 05129 / 972-0

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Hildesheim (BLZ 259 501 30) Kto.-Nr. 041 856 417
Volksbank Hildesheimer Börde eG (BLZ 259 915 28) Kto.-Nr. 180 161 900
Postleiroamt Hannover (BLZ 250 100 30) Kto.-Nr. 21 524-309

Seite 1 von 2

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache unter Tel. 05129/ 972 - 0 einzusehen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

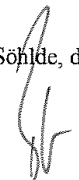
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 14 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

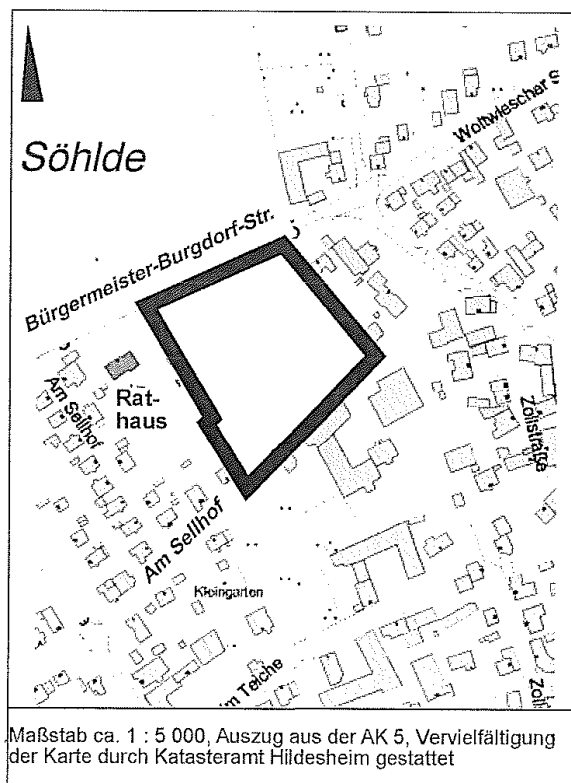
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

L A G E S K I Z Z E

Söhlde, den 07.07.2010


Bänder
Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt.doc / Ge



BEKANNTMACHUNG

Vereinbarung zwischen der Region Hannover und dem Landkreis Hildesheim bezüglich der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten „Leine-Heide-Radweg“

Gemäß § 38 Absatz 5 Satz 5 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) haben die Region Hannover und der Landkreis Hildesheim eine Vereinbarung geschlossen.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Übertragung der Zuständigkeit als Anhörungsbehörde und als Planfeststellungsbehörde von der Region Hannover auf den Landkreis Hildesheim beim Bau eines Teilstücks des „Leine-Heide-Radwegs“ entlang der Kreisstraße 514 von Schliekum (Stadt Sarstedt, Landkreis Hildesheim), Betr.-km 0,705, über die Kreis-/Regionsgrenze, Betr.-km Kreisstraße 514 0,000 = Betr.-km 4,235 = Station 1964, Abschnitt 30 der Kreisstraße 202, Region Hannover, bis nach Jeinsen (Stadt Pattensen, Region Hannover), Betr.-km 2,730 = Station 470, Abschnitt 30.

Die Aufgabe der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das gesamte Vorhaben wird gemäß § 2 der Vereinbarung vom Landkreis Hildesheim wahrgenommen.

Hinweise:

Der vollständige Text der Vereinbarung kann beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst Straße und Verkehr, Heinrichstraße 21, Hildesheim, während der Dienststunden eingesehen werden.
Die Zuständigkeitsübertragung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Straße und Verkehr
Im Auftrag


Garbsch



Öffentliche Bekanntmachung



**Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und
Liegenschaften Hannover**

- Amt für Landentwicklung Hannover -

Az.: Herten - 611 Eberholzen
010/2 - 37/10

30033 Hannover, 12.07.2010

Postfach 33 09

Tel.: (0511) 30245-209

Fax: (0511) 30245-500

Vorläufige Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Eberholzen

In der vereinfachten Flurbereinigung Eberholzen, Landkreis Hildesheim 150, wird gemäß § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

zum 15. September 2010

die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

Rechte an den Früchten der alten Grundstücke setzen sich an denen der neuen Grundstücke fort.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.

Der vollständige Text der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Begründung, der Gebietskarte und den Überleitungsbestimmungen liegt ab sofort für die Dauer von zwei Wochen im Bauamt der Samtgemeinde Sibbesse, Friedrich-Lücke-Platz 1, 31079 Sibbesse während der Besuchszeiten zur Einsichtnahme für alle Beteiligten öffentlich aus. Die Karte der Neuzuteilung liegt während der Dienststunden im Amt für Landentwicklung Hannover, Constantinstraße 40, Zimmer 2235, 30177 Hannover öffentlich aus. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in **Erläuterungsterminen am 23. August** (09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr) **und 24. August 2010** (09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) im Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 32, 31079 Eberholzen von Angehörigen des Amtes für Landentwicklung Hannover bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt. Spätere Grenzanzeigen sind kostenpflichtig.

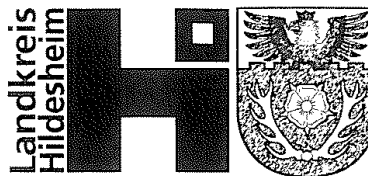
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich an die GLL Hannover, Postfach 3309, 30033 Hannover zu richten, oder zur Niederschrift in der GLL Hannover - Amt für Landentwicklung - Constantinstraße 40, 30177 Hannover zu geben. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Hinweis:

Bei Antragstellung im Rahmen der Agrarförderung sind stets die Flurstücksbezeichnungen und Flächengrößen der neu zugeteilten Flurstücke anzugeben. Die Beantragung von Ausgleichszahlungen für nicht mehr existente Flurstücke (Altbestand) führt grundsätzlich zu Abzügen bei Prämienzahlungen. Bei Verpachtung ist der Pächter zwingend über diese Änderung zu informieren.

Herten



Der Landrat

Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Karsten Dörpmund, Neustadt 2, 31171 Nordstemmen
Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles mit Güllebehälter und Futtersilos in der Gemarkung Adensen der Gemeinde Nordstemmen

Herr Karsten Dörpmund, hat beim Landkreis Hildesheim für das o. g. Vorhaben die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 03.08.2001 (BGBl. I S. 1950) in der zur Zeit geltenden Fassung beantragt.

Mit Bescheid vom 05.07.2010 wurde Herrn Karsten Dörpmund, Neustadt 2 in 31171 Nordstemmen gemäß § 10 des BImSchG auf seinen Antrag die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalles in der Gemarkung Adensen der Gemeinde Nordstemmen des Landkreis Hildesheim nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Hildesheim eingelegt werden und zwar schriftlich unter der Anschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim oder zur Niederschrift in den Diensträumen Bischof-Janssen-Str. 31 in Hildesheim.

Die Genehmigungserteilung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG bzw. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536) in der z. Z. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides vom Tage nach dieser Bekanntmachung an 2 Wochen zur Einsicht

beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst Umwelt, Zimmer 421,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,

und

bei der Gemeinde Nordstemmen, Rathaus, Zimmer 10,
Rathausstr. 3, 31171 Nordstemmen

ausgelegt ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Anlage wird der Nummer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), zugeordnet.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 a UVPG i. d. F. vom 25.05.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), hat ergeben, dass von der Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag



Becker